

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 097-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.550

Eingereicht am: 28.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Wie wird die Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann im öffentlichen Beschaffungswesen kontrolliert?

Gemäss geltendem öffentlichem Beschaffungsrecht im Kanton Bern sind die Gleichbehandlung von Frau und Mann und die Lohngleichheit erforderlich bzw. führt die Nichteinhaltung zu Sanktionen (Art. 8 Abs. 1 Bst. d ÖBG). In der Verordnung ist die Nichteinhaltung der Lohngleichheit (Art. 24f ÖBV) ein Ausschlussgrund.

Der Kanton Bern hat bei der Umsetzung der Lohngleichheit im Beschaffungswesen Pionierarbeit geleistet. Die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) und die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) haben in den Jahren 2011 und 2012 die Einsetzbarkeit des Lohngleichheitsinstruments Logib im Beschaffungsverfahren des Kantons Bern getestet. In dem von den Sozialpartnern begleiteten Pilotprojekt wurden Unternehmen, die einen Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag erhalten haben, stichprobenweise hinsichtlich der Lohngleichheit kontrolliert. Die Stichprobenkontrollen wurden bis 2014 weitergeführt. Seit 2015 ist auf gesamtkantonomer Ebene die zentrale Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB) in der Finanzdirektion für Querschnittsfragen des Beschaffungswesens zuständig. Anscheinend hat der Kanton Bern seit her keine Kontrollen mehr durchgeführt.

Der Bund, aber auch verschiedene andere Kantone führen Kontrollen über die Einhaltung der Lohngleichheit durch. Der Bund stellt für die Überprüfung der Lohngleichheit geeignete Instrumente für Unternehmen zur Verfügung (z. B. Informationen für Arbeitgeber). Der Bund führt zu-

dem Kontrollen durch. Wird bei einem Unternehmen Lohndiskriminierung festgestellt, kann der Zuschlag widerrufen oder eine Konventionalstrafe ausgesprochen werden. Zudem wird das Unternehmen bei einer künftigen Auftragsvergabe nur dann berücksichtigt, wenn es die Lohnungleichheit nachweislich gewährleistet. Die Erfahrungen anderer Gemeinwesen zeigen, dass die Selbstdeklaration ungenügend ist und Kontrollmechanismen notwendig sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum werden im Moment keine Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der Lohnungleichheit in der Submission durchgeführt?
2. Wie wird heute die gesetzliche Pflicht der Einhaltung der Lohnungleichheit gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d ÖBG und Artikel 24f ÖBV umgesetzt?
3. Was sind die Gründe, die zur Einstellung der Lohnungleichheitsüberprüfung geführt haben?
4. Ist der Regierungsrat bereit, künftig wieder einen Kontrollmechanismus zur Einhaltung der Lohnungleichheit im Beschaffungswesen einzuführen?
5. Ist eine koordinierte Einführung mit der auf den 1.1.2017 geplanten Umsetzung des Staatsbeitragsgesetzes (Art. 7a StBG) vorgesehen?

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat